

Diese Aufstellung ist in erster Linie für Mitarbeitende in der Verwaltung.
In den letzten Jahren wurde die Eingruppierung des pädagogischen Personal mehrmals geändert.
Um nicht ganz die Übersicht zu verlieren, habe ich deshalb diese Übersicht angefertigt.
Sie ersetzt nicht das Überprüfen im TV-L und in der DiVO, sondern gibt eine erste Hilfestellung.

Seit 01.01.2020 gilt die Farbe **lila**

Blau = BAT

DiVO bis 31.08.2019

Grün = Anlage A zum TV-L; Entgeltordnung zum TV-L; Abschnitt 20 Teil II, Nr. 20.2, 20.3 und 20.6

Braun = Anlage 7 (Anlage zu §9a der Kirchlichen Dienstvertragsordnung)

Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen

Beachte: Wartezeit für Stufe 5 (10 Jahre in Stufe 4 ab Entgeltgruppe 8Z)

Lila : Anlage A zum TV-L

Entgeltordnung zum TV-L Abschnitt 20 ab 1. Januar 2020:)

"Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,

Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,

Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5."

Übersicht über die Eingruppierung des Erziehungspersonals in Kindertagesstätten

<i>Funktion</i>	<i>Eingruppierung</i>
I. Kinderpfleger/-in	EG 5 TV-L Entgeltgruppe 5Z S3
II. Erzieher/-in	EG 8 TV-L Entgeltgruppe 8Z S8a

Erzieherinnen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

EG 9 TV-L Entgeltgruppe 9

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) **Streichen des Klammerzusatzes Stufe 5 nach 10 Jahren in Stufe 4**

S8b

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

III. Leitung und ständige Stellvertretung der Leitung

(Nach Teil II Abschnitt 20.2 der Entgeltordnung zum TV-L i.V.m Abschnitt 12 des Gruppenplans in Anlage 1 zu § 20 DiVO)

<p>KiTa mit Ø-Belegung von unter 40 Plätzen Leitung BAT Vergütungsgruppe Vc + Zul. Fg. 10 PN4 = Entgeltgruppe 8</p>	<p>EG 8 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 8 und EG 9 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 Entgeltgruppe 8 1. Leiter von Kindertagesstätten. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6.) Entgeltgruppe 9 20.2. Entgeltgruppe S 9 1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten.</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 40 Plätzen Leitung BAT Verg. Vb mit Aufstieg nach 4 Jahren in IVb = Entgeltgruppe 9 (keine Stufe 6) <hr/> Ständige Vertretung BAT Vergütungsgruppe Vc + Zul. Fg. 11 PN2.4 = Entgeltgruppe 8</p>	<p>EG 9 TV-L 20..2. EG 9: 3. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen Entgeltgruppe 9Z Entgeltgruppe S 13 1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. EG 8 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 8 und EG 9 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 EG 8: 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage</p>

<p>Ständige Stellvertretung</p>	<p>gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6.) Entgeltgruppe 9</p> <p>20.2. S9 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 70 Plätzen</p> <p>Leitung BAT: Vergütungsgruppe IVb mit Zulage nach 4jähriger Bewährung = Entgeltgruppe 9 ohne Stufe 6</p> <hr/> <p>Ständige Stellvertretung BAT: Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 8 nach 4-jähriger Bewährung in IVb = Entgeltgruppe 9 (keine Stufe 6)</p>	<p>EG 9 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 9 und EG 10 TV-L der zustehenden Stufe</p> <p>20.2 Entgeltgruppe 9 1. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. 181 (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.)</p> <p>Entgeltgruppe 10 Entgeltgruppe S 15 1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.</p> <p>EG 9 TV-L 20.2 EG 9 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. Entgeltgruppe 9Z</p> <p>Entgeltgruppe S 13 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 100 Plätzen</p>	<p>EG 10 TV-L</p>

<p>Ständige Stellvertretung BAT IVb nach 4 jähriger Bewährung mit Zulage = Entgeltgruppe 9 (keine Stufe 6)</p>	<p>EG 10 TV-L EG 10: 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. Entgeltgruppe 10Z</p> <p>Entgeltgruppe S 16 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 180 Plätzen</p> <p>Leitung BAT IVa nach 4 jähriger Bewährung mit Aufstieg nach Verg. III (keine Stufe 6)</p> <hr/> <p>Ständige Stellvertretung BAT IVa nach 4 jähriger Bewährung mit Zulage = Entgeltgruppe 10</p>	<p>EG 11 TV-L 20.2 Entgeltgruppe 11 Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.</p> <p>Entgeltgruppe 12 Entgeltgruppe S 18 Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.</p> <p>EG 10 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 10 und EG 11 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 EG 10 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.) Entgeltgruppe 11Z</p> <p>Entgeltgruppe S 17 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.</p>

